

# Beitragssordnung

**Die Mitgliederversammlung des Vereins „DorfLeben - Verein zur Förderung der aktiven und kreativen Lebenskultur“ (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 24.04.2025 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragssordnung beschlossen:**

## § 1 Allgemeines

- 1. Diese Beitragssordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.**
- 2. Die Beitragssordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.**

## § 2 Beitragssverpflichtung

**1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Jahresbeitrag beträgt:**

- für Einzelpersonen 25,00 EUR;
- für Familienmitgliedschaften 45,00 EUR;
- für Fördermitglieder einen frei wählbaren Betrag, jedoch mindestens 12,00 EUR.

**Die Familienmitgliedschaft gilt für alle in einem Haushalt lebenden Personen.**

**2. Der Beitrag ist zum 01. Februar fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.**

**3. Sollten aufgrund von Falschangaben seitens des Mitglieds Bankgebühren anfallen, sind diese vom entsprechenden Mitglied zu erstatten.**

**4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30. Juni, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.**

**Findet die Aufnahme nach dem 01. Februar statt, wird der erste Beitrag am Ersten des Folgemonats der Aufnahme fällig.**

**5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.**

**6. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Februar des Geschäftsjahres eingezogen.**

### **§ 3 Beitragskonto**

**Es wird ein Vereinskonto eingerichtet. Dieses wird dann an dieser Stelle nachgetragen. Die Beiträge werden auf das Vereinskonto gebucht.**

**Kreditinstitut: Hannoversche Volksbank**

**IBAN: DE65251900010457257200**

**BIC: VOHADE2HXXX**